



Friedhofsordnung

Aufgrund des § 33 Abs. 3) des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewandungs-, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.1980 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Gp. 1566, 1568, 1569/1, 81122 KG. Natters ist Eigentum der Gemeinde Natters.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung)
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- 1) Für das Verfahren nach der Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeinderat (Vorstand), § 46 TBO 1966.

§ 4

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht nach § 13 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 5

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder vom Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 7

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art.
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art.
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.

Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenützungsberechtigten zu entfernen.

§ 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Familiengräber
- b) Reihengräber

§ 11

- 1) Die Familiengräber und Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Einzelgräber vereinigen.
- 3) Es gibt keine gesonderten Urnengräber.

§ 12

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber (Einzelgräber)	Länge 3 m
	Breite 1,25 m
Familiengräber (Doppelgräber)	Länge 3 m
	Breite 2,50 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehen Gebühr erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen (siehe § 22).
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid (Grabstättenzuweisungsnachweis).
- 4) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 14

- 1) Reihengräber werden für Dauer von 10 Jahren vergeben.
- 2) Familiengräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben

§ 15

- 1) Die im § 14 Abs. 1) und 2) festgelegten Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- 3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekanntzugeben.

§ 16

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der vom Grade nach nächste Verwandte ein.

Bei gleichnamigen Verwandten gebührt der Vorgang dem höheren Alter.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.

2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung), unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 18

1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen; jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

3) Die Grabumrandung werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Sonstige Einfassungen sind nicht gestattet. Die Gräber sind daher ebenflächig zu erstellen. Aus der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur behauene Natursteine (nicht geschliffen) oder Findlinge, sowie schmiedeeiserne und hölzerne Grabkreuze errichtet werden. Alle übrigen Detailfragen in Bezug auf die Gestaltung des Friedhofes (Grabmäler) werden im Beiblatt „Gestaltung von Grab und Grabzeichen“ behandelt, welches einen bindenden Faktor dieser Verordnung darstellt.

Grundsätzlich dürfen Grabzeichen die nachstehend angeführten Abmessungen nicht übersteigen (gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament).

bei Reihengräbern:	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuze	1,90 m	0,75 m	0,20 m (Sockel)
b) behauene Steine	1,20 m	0,75 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	0,75 m	-----
bei Familiengräbern:			
a) Kreuze (Sockelbreite)	1,90 m	1,60 m	0,20 m (Sockel)
b) behauene Steine	1,20 m	1,40 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-----

§ 19

1) Im Sinne des § 18 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:

- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
- b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.

2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

3) Das genehmigte Grabmal ist vor der Anbringung auf dem Friedhof dem Bürgermeister vorzuzeigen. Entspricht es nicht den Genehmigungsbedingungen, so ist es zur Mängelbehebung zurückzuweisen.

§ 20

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und mit dem vorhandenen Fundament standsicher verbunden sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten Containern abzulegen.
- 4) Nach Erlöschung der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitärpolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenschau in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitärpolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

In Reihengräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig.

In Familiengräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 23

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 24

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in Reihen- oder Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

§ 25

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 26

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung der Verstorbenen.

- 1) Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
- 2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- 3) Zur kirchlichen Einsegnung und für Transferfeierlichkeiten dient ebenso die Aufbahrungshalle.

§ 27

- 1) Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
- 2) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
- 3) Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit

VIII. Strafbestimmungen

§ 28

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Vorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3) der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, mit Geldstrafen bis 3.000,- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Die Friedhofsordnung tritt am 1.1.1981 in Kraft.